

AMTSSBLATT DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

29. April 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken;
hier: Aufhebung der Stallpflicht (Ziffer 2) aus der Allgemeinverfügungen vom 10.03.2021

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken; hier: Aufhebung der Stallpflicht (Ziffer 2) aus der Allgemeinverfügungen vom 10.03.2021

Die Stadt Bamberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg „Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 10.03.2021 (Stallpflicht) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus, am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.
2. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen Lichtenhaidestraße 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510).
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemeinen geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Alle weiter angeordneten Maßnahmen der Ziffern 3 – 6 der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Gründe:

I.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen haben sich als wirksam erwiesen. Die vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges Aviäre Influenza Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden seit ca. zwei Wochen in Bayern keine weiteren Fälle nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund wurde fachlich die Aufhebung der Stallpflicht für Hausgeflügel empfohlen.

Allerdings wurden in den letzten Wochen aus Polen und Tschechien noch eine Reihe von HPAI-Ausbrüchen bei Geflügel und gehaltenen Vögeln bekannt. Obwohl das Geflügelpestgeschehen aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Grundsätzlich muss daher nach wie vor mit dem Vorkommen der Aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden. Daher sind zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände weiterhin die Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten (Insofern wird auf die gesetzlichen Vorgaben sowie auf die Ziffern 3 – 6 der Allgemeinverfügung „Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 10.03.2021 hingewiesen). Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wasser-geflügel, zu verhindern.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung, Art. 3 Abs. 2 GDVG

i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GDVG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wie unter Ziffer I des Bescheides erläutert, ist die Seuchenlage gemäß der Risikoeinschätzung des LGL zwar rückläufig, jedoch noch nicht vollständig erloschen. Daher ist weiterhin mit dem Vorkommen der Aviären Influenza bei Wildvögeln in Bayern zu rechnen. Der fachlichen Empfehlung des LGL folgend konnte die am stärksten eingreifende Maßnahme, nämlich die Aufstallung, aufgehoben werden. Gleichwohl waren weitere Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen aufrecht zu erhalten.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um auf die Risikoeinschätzung des LGL zeitnah reagieren zu können wurde hiervon Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung in Rundfunk, Presse, Internet (www.stadt.bamberg.de) und den sozialen Medien bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 29.04.2021
STADT BAMBERG



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister